



W E N G | F I N E | A R T

KONZERNABSCHLUSS DER WENG FINE ART AG

zum 31. Dezember 2023

WENG FINE ART AG
RHEINPROMENADE 13
D-40789 MONHEIM AM RHEIN
F +49 (0) 2173 6908700
T +49 (0) 2173 6908701
WWW.WENGFINEART.COM

Testatexemplar

Konzernabschluss

für das Geschäftsjahr
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Weng Fine Art AG

Krefeld

DR. BRANDENBURG

Wirtschaftsberatungs - G m b H

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Am Wehrhahn 50 · 40211 Düsseldorf

☎ 0211/99 62-0 · Fax 0211/99 62-222

e-mail: info@dr-brandenburg.de

**Weng Fine Art AG,
Krefeld**

Anlage 1
Blatt 1

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023

<u>AKTIVA</u>	31.12.2023		31.12.2022
	€	€	€
A. <u>Anlagevermögen</u>			
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	87.303,50		125.183,00
2. Geleistete Anzahlungen	374.450,82		132.491,23
	461.754,32		257.674,23
II. <u>Sachanlagen</u>			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Betriebs- und Geschäftsausstattung	59.374,50		63.906,50
III. <u>Finanzanlagen</u>			
1. Anteile an verbundene Unternehmen	100.000,00		100.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	8.015.836,82		7.668.033,93
3. sonstige Ausleihungen	195.000,00		195.000,00
	8.310.836,82		7.963.033,93
		8.831.965,64	8.284.614,66
B. <u>Umlaufvermögen</u>			
I. <u>Vorräte</u>			
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	28.163.925,55		24.992.587,00
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.479.883,76		1.382.767,99
2. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	658.936,51		1.048.497,50
	€ 56.458,92 (Vorjahr: € 52.008,91)		
	2.138.820,27		2.431.265,49
III. <u>Sonstige Wertpapiere</u>	30.000,00		30.000,00
IV. <u>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</u>	367.260,05		948.068,90
		30.700.005,87	28.401.921,39
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		0,00	1.936,44
		39.531.971,51	36.688.472,49

**Weng Fine Art AG,
Krefeld**

Anlage 1
Blatt 2

PASSIVA	31.12.2023		31.12.2022
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	5.500.000,00		5.500.000,00
- eigene Anteile	-115.000,00		-95.000,00
	5.385.000,00		5.405.000,00
II. <u>Kapitalrücklage</u>	4.901.887,78		5.159.154,55
III. <u>Gewinnrücklagen</u>			
1. Gesetzliche Rücklage	946.937,07		868.761,95
2. Andere Gewinnrücklagen	2.087.440,34		2.000.000,00
	3.034.377,41		2.868.761,95
IV. <u>Bilanzgewinn</u>	3.965.527,40		4.743.857,97
V. <u>Nicht beherrschende Anteile</u>	2.620.561,44		2.857.519,23
		19.907.354,03	21.034.293,70
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	255.472,25		595.944,68
2. Sonstige Rückstellungen	167.985,56		140.200,00
		423.457,81	736.144,68
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.889.306,41		14.801.411,97
davon mit einer Restlaufzeit			
bis zu einem Jahr	€ 13.289.306,41		
	(Vorjahr: € 9.801.411,97)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	123.812,64		22.135,49
davon mit einer Restlaufzeit			
bis zu einem Jahr	€ 123.812,64		
	(Vorjahr: € 22.135,49)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	188.040,62		94.486,65
davon mit einer Restlaufzeit			
bis zu einem Jahr	€ 188.040,62		
	(Vorjahr: € 94.486,65)		
davon aus soz. Sicherheit	€ 24.037,56		
	(Vorjahr: € 32.602,53)		
davon aus Steuern	€ 10.604,74		
	(Vorjahr: € 31.658,23)		
		19.201.159,67	14.918.034,11
		39.531.971,51	36.688.472,49

**Weng Fine Art AG,
Krefeld**

Anlage 2

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

	2023	2022
	€	€
1. Umsatzerlöse	5.921.163,57	8.528.428,09
2. Sonstige betriebliche Erträge	22.292,04	68.837,50
davon Erträge aus der Währungsumrechnung	1.464,27 €	
(Vorjahr: 0,00 €)		
	5.943.455,61	8.597.265,59
3. Aufwendungen für bezogene Waren		
a) Aufwendungen für bezogene Waren	-3.141.296,67	-4.651.663,22
4. Rohergebnis	2.802.158,94	3.945.602,37
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-750.892,90	-728.705,72
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-111.469,72	-112.196,74
davon für Altersversorgung	18.693,15 €	
(Vorjahr: 14.488,51 €)		
	-862.362,62	-840.902,46
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	-88.884,10	-113.524,48
davon außerplanmäßig	0,00 €	
(Vorjahr: 0,00 €)		
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.209.343,38	-1.902.473,99
davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung	17.305,66 €	
(Vorjahr: 152.624,79 €)		
	-2.160.590,10	-2.856.900,93
8. Ordentliches Betriebsergebnis	641.568,84	1.088.701,44
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	720,00
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	7.420,24	46.239,72
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00 €	
(Vorjahr: 2.914,57 €)		
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	639,87	462,52
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-632.700,73	-329.091,32
13. Finanzergebnis	-624.640,62	-281.669,08
14. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-11.637,99	-202.992,61
15. Ergebnis nach Steuern	5.290,23	604.039,75
16. Konzernjahresüberschuss	5.290,23	604.039,75
17. Nicht beherrschende Anteile	-113.064,85	-403.943,38
18. Gewinnvortrag	4.238.917,48	4.884.950,19
19. Einstellung in Gewinnrücklagen	-165.615,46	-341.188,59
20 Konzernbilanzgewinn	3.965.527,40	4.743.857,97

Konzernanhang zum 31. Dezember 2023

I. Allgemeine Angaben

Die Firma der Gesellschaft lautet Weng Fine Art AG. Der juristische Sitz der Gesellschaft ist Krefeld. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nr. HRB 7177 eingetragen. Der Geschäftssitz befindet sich in Monheim am Rhein.

Der Konzernabschluss der Weng Fine Art AG wurde auf der Grundlage der Konzernrechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie der ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Der Konzernabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zutreffend wieder.

Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung oder im Konzernanhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Konzernbilanz bzw. in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gewählt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

II. Konsolidierungskreis

1. Angaben zu Konzernunternehmen und wesentlichen Beteiligungen

In den Konzernabschluss wurden neben der Weng Fine Art AG folgende Unternehmen einbezogen:

Name des Unternehmens	Anteil am Kapital in %	Konsolidierungsart	Anteil am Kapital in TEUR
ArtXX AG (vorher WFA Online AG), Zug	63,39	Vollkonsolidierung	2.388

Im Geschäftsjahr 2023 hält die Weng Fine Art AG mittelbar über die ArtXX AG 63,39 % der Anteile der ArtXX GmbH, Monheim am Rhein. Die Gesellschaft wird nach § 296 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen, da sie für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

Zum 31.12.2023 besitzt die Weng Fine Art AG mehr als 25 % der Stimmrechte an der Artnet AG, Berlin, bezieht sie aber nicht gemäß § 311 HGB als assoziiertes Unternehmen in den Konzernabschluss ein, da sie derzeit keinen maßgeblichen Einfluß auf die Geschäfts- und Finanzpolitik der Artnet AG hat.

III. Konsolidierungsgrundsätze

Die in die Konsolidierung einbezogenen Abschlüsse der in- und ausländischen Tochterunternehmen wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einheitlich nach den bei der Weng Fine Art AG geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

1. Angaben zum Konsolidierungstichtag

Der Bilanzstichtag aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen war der 31. Dezember 2023.

2. Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung für die vollkonsolidierten Unternehmen erfolgt nach der Buchwertmethode durch Verrechnung der Anschaffungskosten mit dem anteiligen Eigenkapital der Tochterunternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss.

3. Zeitpunkt der Erstkonsolidierung

Zeitpunkt der Verrechnung des konsolidierungspflichtigen Kapitals i. S. d. § 301 Abs. 2 HGB ist grundsätzlich der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Tochterunternehmen in den Konzernabschluss. Dieser Zeitpunkt ist für die ArtXX AG der 31. Januar 2015.

4. Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung erfolgt nach § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung aller Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zum Nennbetrag zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Bei den Pflichtangaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind die Positionen gegenüber einbezogenen Unternehmen eliminiert.

5. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Erlöse aus Innenumsätzen sowie andere konzerninterne Erträge wurden mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet, so dass die Konzern - Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht einbezogenen Unternehmen und externen Dritten ausweist.

6. Zwischengewinneliminierung

Zwischengewinne aus dem konzerninternen Lieferungs- und Leistungsverkehr wurden sowohl für das Anlagevermögen als auch für das Umlaufvermögen unter Berücksichtigung von Steuerabgrenzungen eliminiert, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Abschlüsse der einbezogenen Gesellschaften sind zum Bilanzstichtag des Mutterunternehmens aufgestellt.

IV. Grundsätze der Währungsumrechnung

Der Konzernabschluss wurde in EURO, der funktionalen und der Darstellungswährung des Mutterunternehmens aufgestellt.

Sämtliche Posten der Einzelbilanzen mit Ausnahme des Eigenkapitals wurden – soweit dies handelsrechtlich zulässig ist – mit den entsprechenden EZB-Devisenmittelkursen bewertet, wobei die Positionen der Bilanz zum Stichtagskurs 31.12.2023 und die der Gewinn- und Verlustrechnung zum Jahresdurchschnittskurs umgerechnet wurden.

V. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Bilanzierung und Bewertung

Die für den Konzernabschluss geltenden Vorschriften des § 298 HGB wurden beachtet. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen und assoziierten Unternehmen zu Anschaffungskosten
- Ausleihungen zum Nennwert
- sonstige Wertpapiere zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten- bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Konzernabschluss wurden die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden übernommen.

VI. Erläuterungen zur Konzernbilanz

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.480 TEUR sind bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung 1.313 TEUR zugeflossen.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 124 TEUR sind bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vollständig ausgeglichen.

3. Finanzierungsvereinbarungen

Zum 31.12.2023 standen den Konzerngesellschaften Finanzierungslinien in folgender Höhe zur Verfügung:

Weng Fine Art AG	18.500.000 EUR
ArtXX AG	6.500.000 EUR

VII. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen oder Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung und Bedeutung wurden nicht verzeichnet.

VIII. Sonstige Angaben

1. Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres gehörte die folgende Person dem Vorstand an:

Rüdiger K. Weng, Düsseldorf Kaufmann

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

Christian Röhl, Berlin, (Vorsitzender)	Investor/Speaker
Dr. Dietrich von Frank, Zürich, (stv. Vorsitzender)	Kunstberater, ehem. Head Artsponsoring Helvetia Versicherung, Basel
Patrick Kiss, Hamburg	Leiter Unternehmenskommunikation Deutsche EuroShop AG, Hamburg
Florian Illies, Berlin	Autor und Mitherausgeber der ZEIT
Wim Zwitterloot, Milsbeek-NL (Ersatzmitglied)	Investor / Consultant

2. Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Gesamtbezüge des Vorstands beliefen sich auf 98 TEUR (einschließlich einer Zahlung zur Altersvorsorge).

Die Aufsichtsratsstätigkeiten sollen mit insgesamt 35 TEUR vergütet werden.

3. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer:

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren neben dem Vorstand während des Geschäftsjahrs im Konzern beschäftigt:

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>Zahl</u>
Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	9,00
Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	<u>3,00</u>
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit	<u>12,00</u>

4. Weitere Pflichtangaben nach dem Aktiengesetz

4.1 Eigene Aktien

Zum Bilanzstichtag hält die Weng Fine Art AG aufgrund der ihr von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung insgesamt 115.000 eigene Aktien zum Nennwert von 115 TEUR (2,09 % des Grundkapitals).

4.2 Einstellung in die Gewinnrücklage

In die freien Gewinnrücklagen zum 1. Januar 2023 in Höhe von 2.000 TEUR wurden gem. DRS 25 um die Währungsdifferenzen aus der Währungsumstellung bei der Tochtergesellschaft in Höhe von 87 TEUR erhöht.

Die gesetzlichen Gewinnrücklagen wurden im Zuge der Umrechnung des Grundkapitals der ArtXX AG von CHF auf EUR zum 31. Dezember 2023 von 869 TEUR um 78 TEUR auf 947 TEUR aufgestockt.

4.3 Einstellung in die Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage zum 01.01.2023 belief sich auf 5.159 TEUR. Aus dem Erwerb von 20.000 eigenen Aktien war ein Abgang von 257 TEUR zu verzeichnen, sodass die Kapitalrücklage danach 4.902 TEUR beträgt.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Konzern-, Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Konzernbilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

Monheim, 23. September 2024

Weng Fine Art AG
Vorstand

Weng Fine Art AG, Krefeld

Anlage 4

Konzernkapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2023

	31.12.2023		31.12.2022	
	T€	T€	T€	T€
1. Periodenergebnis		5		604
2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	89		114	
3. +/- Rückstellungen Erträge/Aufwendungen aus Abgängen von Gegenständen	28		3	
4. -/+ des Anlagevermögens Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und	0		590	
5. +/- Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.877		1.316	
6. +/- Zunahme/Abnahme der Liefer- und Leistungs- verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	195		-53	
7. -/+ Zinserträge/Zinsaufwendungen	625		282	
8. - Beteiligungserträge/Dividenden	-605		-685	
9. + Ertragssteueraufwand	12		203	
10. - Ertragssteuerzahlungen	-352		-438	
		<u>-2.886</u>		<u>1.332</u>
11. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		-2.881		1.936
12. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-270		-291	
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlage- und Umlaufvermögens (außer Vorräte)	0		3	
14. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-18		-25	
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-348		-2.363	
16. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen Gegenständen des Finanzanlagevermögens	1		2.426	
17. + Erhaltene Zinsen	8		47	
18. + Erhaltene Dividenden	605		685	
		<u>605</u>		<u>685</u>
19. = Investitionstätigkeit		-22		483
20. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	7.867		4.379	
21. - Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-3.779		-5.600	
22. - Gezahlte Zinsen	-633		-329	
23. - Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens Auszahlungen aus	0		316	
24. Erwerb eigener Anteile	-190		-56	
25. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern Gezahlte Dividenden	0		0	
26. - an andere Gesellschafter Gezahlte Dividenden	-350		-375	
27. - an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-593		-866	
		<u>-593</u>		<u>-866</u>
28. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		2.322		-2.530
29. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		-581		-111
30. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		948		1.059
31. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode		367		948

KONZERN - EIGENKAPITALSPIEGEL
zum 31. Dezember 2023

Weng Fine Art AG
Kunsthandel
Krefeld

	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklage	erwirtschaftetes Eigenkapital	nicht beherrschende Anteile	Gesamt
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Saldo zum 31. Dezember 2022	5.405	5.159	2.869	4.744	2.857	21.034
Änderung des Konsolidierungskreises						0
Erwerb/Veräußerung eigener Anteile	-20	-257		0		-277
Einstellung in die gesetzliche Rücklage			78	-78		0
Einstellung in die Gewinnrücklage			87			87
Gewinnausschüttungen				-593	-350	-943
Konzernjahresüberschuss				-108	113	5
Saldo zum 31. Dezember 2023	5.385	4.902	3.034	3.965	2.620	19.907

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Konzernabschlussprüfers

An die Weng Fine Art AG, Krefeld

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der **Weng Fine Art AG, Krefeld**, und ihrer Tochtergesellschaften – bestehend aus der Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel, und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit auf werfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 30. September 2024

DR. BRANDENBURG · WIRTSCHAFTSBERATUNGS-GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft


(C. M. Eichler)
Wirtschaftsprüfer


(I. Litwin)
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.